
Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und die ‚Gefahr‘

Zugleich eine Bezugnahme zu ‚drohender‘ bzw. ‚dringender Gefahr‘
im selektiven Rechtsvergleich

Von Dimitrios Parashu, Hannover

I. Prolegomena

Die Abwehr von Gefahren stellt die Aufgabe von Polizei und Verwaltungsbehörden nach dem am 14.05.2019 nach langem Vorlauf vom niedersächsischen Landtag beschlossenen¹ NPOG dar.² Dies ist idealerweise nicht nur repressiv, sondern auch präventiv gemeint³ und bedeutet konkret, dass die Polizei den Verwaltungsbehörden im Bedarfsfalle zu Hilfe kommt;⁴ es ist also an ihr, vermöge eines „Rechts des ersten Zugriffs“ unaufschiebbare Maßnahmen⁵ zu ergreifen, Straftaten zu verhindern⁶ und so die ihr zugewiesenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen⁷.

Auf diese Art und Weise wird die Problematik der ‚Zuständigkeitskonkurrenz‘⁸, wie sie *Ipsen* zutreffend beschrieb,⁹ effektiv gelöst. Es ist von rechtshistorischem Wert, hier zu

1 Vgl. (*ohne Autorenangabe*) Landtag beschließt neues Polizeigesetz, Bericht auf ndr.de vom 14.05.2019, eingesehen unter <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Landtag-beschliesst-neues-Polizeigesetz.polizeigesetz348.html> (letzter Abruf am 14.05.2019). Zum dezidierten Inhalt dieses neuen Gesetzes vgl. bereits Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode, Drks. 18/850 vom 08.05.2018, eingesehen unter https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_02500/00501-01000/18-00850.pdf (dort konkret S.1) (letzter Abruf am 14.05.2019); vgl. ferner Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode, Drks. 18/3679 vom 08.05.2019, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport, eingesehen unter www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_05000/.../18-03679.pdf (letzter Abruf am 14.05.2019).

2 Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 NPOG.

3 Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 NPOG.

4 Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NPOG.

5 *Jörn Ipsen*, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 722, m.w.N.

6 Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 NPOG.

7 Vgl. § 1 Abs. 5 NPOG.

8 *Ipsen*, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht (Fn. 5), Rn. 722.